

Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Unterwössen

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage –Feiertagsgesetz –FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl S. 190), erlässt die Gemeinde Unterwössen folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

(1) In der Gemeinde Unterwössen dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 20 Uhr betrieben werden. Die Tore der Waschanlage müssen geschlossen sein.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr,
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
- 1. Mai,
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
- Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag (eine Woche) nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterwössen, 21.6.2006

Hans Haslreiter
1. Bürgermeister